

Der Wohnungsgezentwurf.

W Berlin, 15. Febr. (Priv.-Tel.) Die Wohnungsgezellkommission des Abgeordnetenhauses erledigte Resolutionen. Abgelehnt wurde der Vorschlag der Fortschrittlichen Volkspartei, nach der im Falle des Untermögens des Grundeigentümers zur Aufbringung der zwecks Durchführung der Wohnungsaufsicht gemäß § 3 Artikel 4. erforderlichen Kosten und des Eintretens der betreffenden Gemeinde die von dieser aufgewendeten Mittel den Vorrang vor den hypothekarischen Belastungen haben sollen. Die Ablehnung erfolgte mit Rücksicht auf die Gefährdung des Realcredits.

Angenommen wurde ein volksparteilicher Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung darüber einzutreten, ob und inwieweit durch Ausbau der Reichsgesetze vom 20. Juli und 20. Dezember 1911 (Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherung) dem Wohnungsbedürfnis kinderreicher Familien entsprochen werden kann. Die Annahme des Antrages erfolgte einstimmig, da die Kommission sich überzeugte, daß mit der Schaffung einwandfreier Wohnungen allein gerade kinderreichen Familien nicht genügt würde, da der Familienvater nicht in der Lage sei, entsprechende Mittel aufzubringen. Ueber die Schwierigkeiten der Durchführung des Antrages war sich die Kommission klar.

Angenommen wurde ferner ein volksparteilicher Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, zur allmählichen weiteren Besserung des Wohnungswesens auch noch den Nahverkehr auf Klein- und Nebenbahnen in geeigneter Weise zu gestalten und fiskalische Gebäudefürsorge zu übernehmen oder zu verkaufen. Nachdem der Finanzminister und auch der Vertreter des Eisenbahnministers sehr entgegenkommende Erklärungen abgegeben hatten, erfolgte die Annahme einstimmig.

Abgelehnt wurde ein volksparteilicher Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägungen über die Aufhebung der Hausbesitzerprivilegien in den Städten und Landgemeinden einzutreten. Die Ablehnung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand der Entscheidung mit dem Wohnungsgesetz in keinem Zusammenhang stehe, trotzdem bei der Begründung des Antrages darauf hingewiesen wurde, daß bei der Vorlage des Wohnungsgesetzes im Jahre 1913 die Zusammenfassung der Gemeindevertretungen als ein Grund dafür angegeben war, daß Bebauungspläne und Bauordnungen nicht entsprechend neuzeitlichen Anschauungen in den Gemeinden entwickelt seien, und daß gerade die Hausbesitzerinteressen der Berücksichtigung des Klein- und Mittelwohnungsbaues entgegengefallen hätten.

Angenommen wurde ein Antrag der Konservativen auf Vorlage eines allgemeinen Baugesetzes und auf Ausbau des Erbbaurechtes, desgleichen auf Einrichtung von Anstalten, die die Umwandlung von Anliegerlasten und von etwa sonst noch den Bestimmungen des kommunalen Abgabengesetzes entsprechenden Beiträgen in Renten zum Gegenstand haben.

Da bei der Vorlegung und Beratung des Gesetzes fünf Ministerien, Finanzen, Eisenbahn, Handel, Landwirtschaft und Inneres, beteiligt waren, so wünschte ein fortschrittlicher Antrag die Errichtung einer ständigen Stelle, bei der alle zuständigen Ministerien vertreten seien, zum Zwecke dauernder Weiterentwicklung der in dem Wohnungs- und Bürgschaftssicherungsgesetz angeordneten Bestimmungen. Die Schaffung eines neuen Amtes, etwa eines Landesamtes, war damit nicht beabsichtigt, es sollte nur ein führendes Ministerium bestimmt werden, von dem aus alle diese Fragen gemeinschaftlich behandelt und bei dem auch jederzeit Auskunft erlangt werden könnte. Nachdem der Handelsminister erklärt hatte, daß diesem Wunsche Rechnung getragen werden sollte, konnte der Antrag als gegenstandslos fallen gelassen werden.